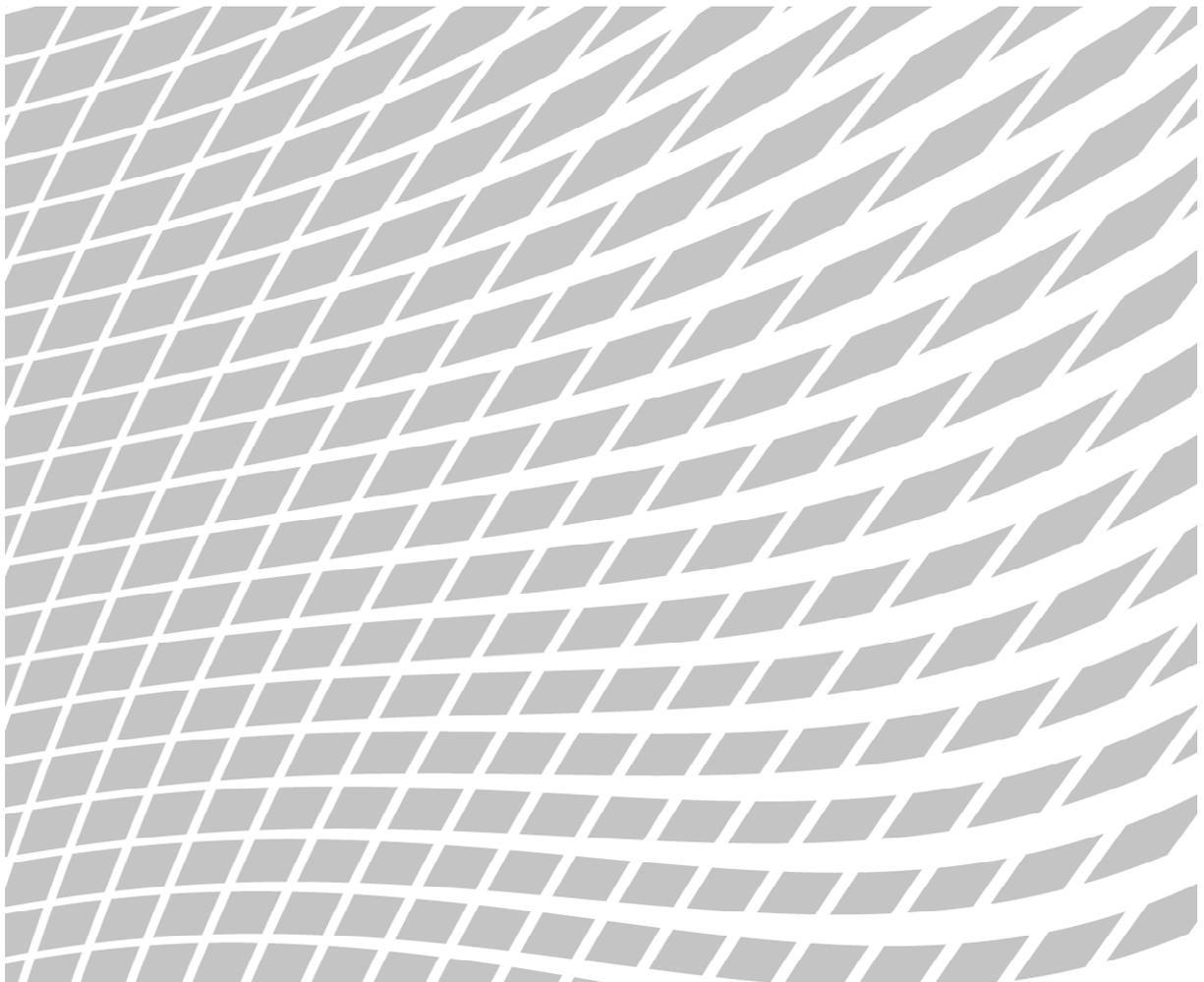


23. Mai 2013

FINMA-Rundschreiben 2008/21: Operationelle Risiken Banken – Teilrevision

Kernpunkte



Kernpunkte

1. Schwerwiegende Verluste für operationelle Risiken während der Finanzkrise sowie während der letzten Jahren, haben weltweit zu einer neuen Beurteilung der Wichtigkeit dieses Risikogebiets geführt. Diese neue Beurteilung hat international zur Bearbeitung von qualitativen regulatorischen Anforderungen geführt, die durch den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht als Standard im Papier „*Principles for the Sound Management of Operational Risk*“ in Juni 2011 ausgearbeitet wurden. Quantitative (Eigenmittel-) Anforderungen sind nicht Teil dieser Revision des Rundschreibens und bleiben damit unverändert.
2. Die elf Prinzipien vorgenannter Regulierung werden im FINMA-Rundschreiben 2008/21 „Operationelle Risiken Banken“ in sechs Grundsätzen abgebildet. Diejenigen Grundsätze, die für das Risikomanagement von operationellen Risiken besonders relevant oder nicht bereits in anderen schweizerischen Regelwerken genügend umgesetzt sind, werden um ausgewählte Erläuterungen erweitert.
3. Das revidierte Rundschreiben sieht vor, dass die qualitativen Anforderungen abhängig von der Grösse der Bank umzusetzen sind. So werden kleine Banken und Effektenhändler der FINMA-Kategorie 5 und Banken der FINMA-Kategorie 4, welche über Geschäftsaktivitäten ohne bedeutende Komplexität verfügen, von der Anwendung gewisser Bestimmungen ausgenommen.
4. Neben der Anpassung der allgemeinen qualitativen Anforderungen im neuen IV. Kapitel des FINMA-Rundschreibens 2008/21 besteht neu die Möglichkeit, sehr konkrete Anforderungen für spezifische Risiken in einem Anhang zu regeln. So wird zusätzlich der Umgang mit elektronischen Kundendaten im neuen Anhang 3 geregelt. Weitere Themen werden unter Umständen in Zukunft ebenfalls mit höherem Detaillierungsgrad in ähnlicher Form eingeführt.
5. Der neue Anhang 3 enthält neun Grundsätze und zahlreiche Ausführungen betreffend das sachgerechte Management von Risiken im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit elektronischer Kundendaten von natürlichen Personen („Privatkunden“), deren Geschäftsbeziehungen in oder von der Schweiz ausgeführt werden. Die Grundsätze behandeln hauptsächlich das Risiko von Vorfällen in Bezug auf die Vertraulichkeit von Kundendaten aufgrund der Verwendung elektronischer Systeme. Sie gehen nur am Rande auf Sicherheitsüberlegungen für physische Daten sowie auf Fragen im Zusammenhang mit der Integrität und der Verfügbarkeit von Daten ein.